



Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien  
barbara.bluemel@parlament.gv.at

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at

GZ: 284/AUA

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
	BAK-StgN	Susanne Dragschitz-Magerl	DW 13868	DW	20.10.2022

### **Stellungnahme zur Parlamentarischen Bürgerinitiative betreffend „Wiedereinführung der Wertsicherung bei der Arbeitslosenversicherung“ (47/ BI XXVII. GP)**

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung der Parlamentarischen Bürgerinitiative betreffend „Wiedereinführung der Wertsicherung bei der Arbeitslosenversicherung“ (47/ BI XXVII. GP) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit der vorliegenden Petition wird die sofortige und nachhaltige Wiedereinführung der Valorisierung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung gefordert. So sollte es zu einer automatischen Anpassung der Bezüge der Arbeitslosenversicherung an die jährliche Steigerung der Inflation kommen und auch der Bemessungsgrundlagenschutz nach § 21 Abs. 8 AIVG valorisiert werden. Der in der Petition zitierte § 21 Abs. 9 AIVG wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2001 (BGBl I 142/2000) abgeschafft. § 21 Abs. 9 AIVG sah vor, dass bei einem Bezug des Arbeitslosengeldes, der vor mehr als zwei Jahren zuerkannt wurde, der Grundbetrag dieses Arbeitslosengeldes mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden darauffolgenden Jahres mit dem Anpassungsfaktor des betreffenden Kalenderjahres (§ 108f ASVG) zu vervielfachen ist.

Die derzeit permanent steigende Inflation ist für viele Menschen bei Bestreitung der Kosten des täglichen Lebens eine große, fast nicht mehr bewältigbare, Belastung. Insbesondere die Gruppe der Langzeitarbeitslosen gerät unter diesen Bedingungen unverschuldeterweise in eine zunehmende und erdrückende Notlage. Eine nachhaltige Abfederung in Form von Valorisierungen ist daher dringend notwendig. Ein erster Schritt wurde hier bereits im Rahmen des Teuerungs- Entlastungspa-

ketes III gesetzt, in dem es zu einer Einführung der Valorisierung für eine Vielzahl von Leistungen im Bereich Sozialversicherung, Pflege, Familie und Studienförderung gekommen ist.

Allerdings kam es im Rahmen dieses Teuerungs- Entlastungspaketes III im Bereich des Arbeitslosenversicherungsgesetzes nur zu einer Valorisierung des Umschulungsgeldes. Dieses wird nun jährlich, beginnend mit 01.01.2023 mit dem Anpassungsfaktor des betreffenden Kalenderjahres valorisiert (§ 39b Abs. 6 AIVG iVm § 79 Abs. 179 AIVG).

Alle weiteren Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, wie der große Bereich des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe, wurden von diesem Teuerungs- Entlastungspaketes III nicht erfasst, was aus Sicht der BAK absolut unverständlich und nicht nachvollziehbar war und ist.

Leistungen der Arbeitslosenversicherung werden nämlich mit einer längeren Bezugsdauer durch die fehlende Valorisierung massiv entwertet, die betroffenen Personen verlieren an Kaufkraft, an Fähigkeit ein Leben in Würde zu führen und wird damit das Armutproblem massiv verschärft. Neun von zehn Menschen, die arbeitslos sind, beziehen eine Leistung unter der Armutsschwelle. 57 % der ganzjährig Arbeitslosen sind von Armut bedroht – das sind um 10 % mehr Betroffene als letztes Jahr!

Der Bemessungsgrundlagenschutz gem. § 21 Abs. 8 AIVG, wonach Arbeitslosen nach Vollendung des 45. Lebensjahres eine einmal erworbene Bemessungsgrundlage auch bei weiteren Ansprüchen auf Arbeitslosengeld so lange erhalten bleibt, bis sich eine höhere Bemessungsgrundlage ergibt, verliert durch die Nichtanpassung jährlich an Wert und der Gesetzeszweck, ältere Personen durch einen geschützte Bemessungsgrundlage abzusichern, wird dadurch unterlaufen. Die Forderung in der übermittelten Petition die nach § 21 Abs. 8 AIVG geschützten Bemessungsgrundlagen jährlich zu valorisieren wird daher von der BAK als dringend notwendig angesehen und unterstützt.

Im Zusammenhang mit der Berechnung der Höhe des Arbeitslosengeldes nach § 21 AIVG weist die BAK darauf hin, dass die Valorisierung der Bemessungsgrundlagen derzeit mit dem Aufwertungsfaktor geschieht der bezogen auf den Zeitpunkt der Geltendmachung aus dem vorvorigen Kalenderjahr stammt. Hier sollte es zu einer möglichst aktuellen, zeitnahen Aufwertung der Bemessungsgrundlagen kommen und der Aufwertungsfaktor aus dem Vorjahr und nicht Vorvorjahr zur Valorisierung herangezogen werden.

Derzeit werden Pensionen ab dem 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor angepasst. Bei der Ermittlung des Anpassungsfaktors wird die Inflationsrate berücksichtigt. Weiters werden soziale Komponenten berücksichtigt, so werden z.B. niedrige Pensionen über der Inflation angepasst.

Eine abgestufte Inflationsanpassung sollte automatisch auch beim Arbeitslosengeld und der Notstandshilfe für alle Personen, die über den 31.12 eines Jahres hinaus diese Leistungen beziehen, vorgenommen werden.

Abschließend wird seitens der BAK angemerkt, dass bereits im Jahr 2000 die Streichung der Valorisierung im Bereich der Arbeitslosenversicherung (Streichung des §

21 Abs. 9 AIVG) im Zuge der damaligen Gesetzesbegutachtung entschieden abgelehnt wurde. Seit 1. Jänner 2001, seit über 20 Jahren, werden Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nicht mehr angepasst. Eine jährliche Anpassung der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ist unumgänglich und längst dringend erforderlich.

Die BAK begrüßt daher die Forderung der Parlamentarischen Bürgerinitiative **alle existenzsichernden Leistungen in der Arbeitslosenversicherung jährlich zu valorisieren**.

In diesem Zusammenhang hält die BAK ihre Forderungen aufrecht, dass im Rahmen der angekündigten Arbeitsmarkt- und Arbeitslosenversicherungsreform

- **alle existenzsichernden Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung jährlich mit dem Anpassungsfaktor valorisiert** werden,
- die **Nettoersatzrate – unter Beibehaltung des Ergänzungsbetrages – auf 70 %** und
- **der Familienzuschlag** (derzeit € 0,97 täglich), der seit dem Jahr 2001 nicht erhöht wurde, **angehoben und dann jährlich valorisiert werden**.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

